

Rüben wurde als Defraudation bestraft, die Übertretung der sonstigen Vorschriften mit Ordnungsstrafe bedroht (Ges. S. 1840, S. 109).

Während in Preußen, wie vorstehend angegeben, der praktische Versuch zur Besteuerung des im Inlande hergestellten Zuckers gemacht wurde, nahm der Konsum von Rübenzucker im Gebiete des Zollvereins immer mehr zu, was zugleich ein Herabgehen der Einnahmen aus den Zöllen für ausländischen Zucker zur Folge hatte. Seitdem der Bevollmächtigte der Königlich Bayrischen Regierung im Jahre 1836 bei den Beratungen der ersten General-Zollkonferenz auf die Besteuerung des Rübenzuckers hingewiesen hatte, war der Ertrag der Zuckerzölle am Schlusse des Jahres 1840 um 3,3 % zurückgegangen, obgleich der Zuckerverbrauch im Gebiete des Zollvereins in dieser Zeit um 11,5 % gestiegen war. Schon mit Rücksicht auf diesen Ausfall von Zolleinnahmen sahen sich die dem Zollverein angehörenden Staaten genötigt, unterm 8. Mai 1841 zugleich mit dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eine besondere Übereinkunft in Betreff der Besteuerung des Rübenzuckers abzuschließen. Hierauf sollte der im Umfange des Zollvereins aus Rübenzucker hergestellte Zucker einer überall gleichen Steuer unterliegen, deren Ertrag als gemeinschaftliche Einnahme zu betrachten sei. Die Besteuerung habe nach einem gemeinschaftlichen Steuersatz mit dem ersten September 1841 zu beginnen, jedoch werde die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens bis zum ersten September 1844 ausgezögzt, um während dieses Zeitraums über die angemessene Steuerform Erfahrungen sammeln zu können. Innerhalb der ersten drei Jahre sollte

es jeder Regierung anheimgestellt werden, die Steuer entweder vom fertigen Fabrikate oder von den zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben zu erheben. Nach Ablauf dieser Periode habe jedoch bezüglich der Rübenzuckersteuer eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämtlichen Vereinsstaaten einzutreten. Über die Höhe der Steuer wurde bestimmt, daß dieselbe bis zum 1. September 1842 10 Sgr. für den Centner Rübenrohzucker, im 2. und 3. Betriebsjahr aber  $\frac{2}{3}$  bzw. 1 Thaler betragen solle, wenn die Menge des im Inlande hergestellten Rübenzuckers mehr als 20 bzw. 25 % der Gesamtmenge des verzollten ausländischen und versteuerten inländischen Zuckers betrüge. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Höhe der Steuer jedesmal auf einen dreijährigen vom 1. September an laufenden Zeitraum bestimmt und 8 Wochen vor Anfang dieser Perioden bekannt gegeben werden (Ges. S. 1841 S. 151).

Durch die vorgenannte Vereinbarung sah sich Preußen veranlaßt, mittelst Verordnung vom 30. Juli 1841 den Einheitsatz der Rübenzuckersteuer vom 1. September 1841 ab auf den Betrag von  $\frac{1}{3}$  Thaler für den Centner Rübenrohzucker zu erhöhen. Die Steuer sollte von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit  $\frac{1}{2}$  Sgr. vom Centner erhöhen werden (Ges. S. 1841 S. 140).

Eine Erhöhung dieses Abgabensatzes, wie dieselbe in der Übereinkunft vom 8. Mai 1841 vorgesehen war, fand in den nächsten beiden Jahren nicht statt, da die Voraussetzungen, unter denen die fragliche Erhöhung erfolgen sollte, nicht zutrafen.

(Fortsetzung folgt.)

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Branntweinsteuern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. November 1891 Änderungen der Anleitung der steueramtlichen Ermittlung des Alkohols im Branntwein und Ersetzung der in der Anleitung für die Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein getroffenen Bestimmungen über die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essensen, Extrakten und dergleichen durch neue Vorschriften beschlossen, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Auf eine an den Herrn Finanzminister gerichtete Eingabe ist folgende, im Sinne derselben ausgefallene Ministerialentscheidung (III 16228) am 12. Dezember v. J. ergangen:

„Zur Beachtung bei der Anwendung der Vorschriften unter Nummer 3 und 6 des Artikels II der Branntweinsteuer-Novelle vom 8. Juni 1891 bestimme ich, daß die darin für landwirtschaftliche Brennereien vorgesehene  $8\frac{1}{2}$  monatliche Betriebsfrist schon dann als gewahrt gilt, wenn nach dem ersten September des einen Jahres bis zum 15. Juni des nächsten Jahres einschließlich nicht mehr als 255 Tage als Einmaischungstage für die Brennerei in Ansatz zu bringen sind.“

Die „Brennerei-Zeitung“ bringt in ihrer Nr. 179 Folgendes:

Nachstehend geben wir eine Zusendung wieder, welche mit unseren Auslassungen des vorhergehenden Artikels in einigem Widerspruch steht, soweit es die Contingentirung betrifft:

1. Das Wohlwollen der Königlichen Steuerbehörde sprangt bei der letzten Contingentirung nach einer Seite hin so deutlich in die Augen, daß Mancher den Effect auf den ersten Augenblick übersieht. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, wonach Brennereien, welche während einer Contingentsperiode ihr Contingent gar nicht oder theilweise

abbrennen, bei der Neuveranlagung kein Contingent erhalten oder nur entsprechend dem Betriebe veranlagt werden sollen, hat die Königliche Steuerbehörde die kleineren Betriebe, welche ihr Contingent gar nicht oder nur theilweise abgebrannt haben, voll contingentirt. Es ist das ein Wohlwollen, welches man im Allgemeinen bei der Steuerbehörde nicht gewohnt ist. Wenn man auch zugeben muß, daß es für die erwähnten Betriebe ein großer Vortheil ist, ihr Contingent nicht verloren zu haben, so bleibt es doch auffallend, daß selbst solche Betriebe, welche ihre Brennerei vollständig aufgegeben haben, voll contingentirt wurden. Betriebe, welche vollständig eingegangen sind, wo die Geräthe verkauft und die Brennerei andern Zwecken dient, welche also gar nicht mehr unter steueramtlicher Controlle stehen, wurden voll contingentirt. Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß die Königliche Steuerbehörde in der Bezeugung dieses besondern Wohlwollens von dem Gedanken geleitet wurde, daß der Fiskus bei diesem wunderbaren Vorgehen ein Geschäft für sich machen wollte. Thatlich macht aber der Fiskus ein Geschäft dabei; denn jedes nicht abgebrannte Hectoliter contingentirten Alkohols bringt demselben einen Nutzen von 20 Mark. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Betrieb, der vollständig eingegangen ist, nunmehr wieder anfangen wird zu arbeiten; jedenfalls wird er nur ganz vereinzelt vorkommen. Wären diese Betriebe nicht contingentirt worden, so wäre den wirklich arbeitenden Betrieben ein höheres Contingent als 99,26 Prozent zugesunken. Es wird nichts schaden, wenn an geeigneter Stelle bekannt wird, daß auch der Gewerbetreibende die Consequenzen solcher außordentlicher Bestimmungen zieht.

2. Anfangs dieses Monats wurde ferner sämtlichen Gewerbetreibenden eines Haupt-Steueramts-Bezirks in der Rheinprovinz nachstehendes Schreiben zugesandt, soweit dieselben einen Steuercredit nicht genießen:

„In Folge Notats der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion pro III. Quartal des Etatsjahres 1890/91